

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **12.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 01. Dezember 2005

## **Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren auf den Umlegungsausschuss**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Durchführung der vereinfachten Umlegungsverfahren gemäß §§ 80 ff BauGB wird gemäß § 80 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches generell auf den Umlegungsausschuss übertragen.

### **Begründung:**

Durch die letzte Novellierung des Baugesetzbuchs trat in den §§80 bis 84 BauGB an Stelle der Grenzregelung das vereinfachte Umlegungsverfahren .

Mit der Umgestaltung der Grenzregelung ( bisher 103 Verfahren durchgeführt) zur vereinfachten Umlegung sollen Zweck und Reichweite der vereinfachten Umlegung zur Ermöglichung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Bebauung durch Neuordnung der Grundstücksgrenzen ausgestaltet werden. Anders als im bisherigen Grenzregelungsrecht soll hierzu ein Tausch von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen nicht nur unter unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücken , sondern auch unter Einbeziehung weiterer in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke ermöglicht werden.

Zuständig für die Durchführung der Umlegung gem. §§ 46 ff BauGB ist nach § 3 der VO zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 07.Juli 1987 der von der Gemeinde zu bestellende Umlegungsausschuss. Durch die 4. VO zur Änderung der VO zur Durchführung des BauGB vom 27.09.2005 können die Gemeinden gem. § 8 auch die vereinfachte Umlegung den Umlegungsausschüssen zur selbständigen Durchführung übertragen.

Wie bisher auch die Grenzregelungsverfahren selbständig vom Umlegungsausschuss durchgeführt wurden , sollte auch das vereinfachte Umlegungsverfahren generell dem Umlegungsausschuss übertragen werden .

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu .Ziffer: